

---

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Fakultät Management, Bauen, Immobilien**

---

**Fakultät Management, Bauen, Immobilien**

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Bauen, Immobilien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 14. Mai 2025 die nachfolgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge der Fakultät beschlossen. Die Ordnung wurde am 10. Juni 2025 vom Präsidium und am 22. April 2026 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 19. Mai 2026 die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 22. Mai 2026.

### **Inhaltsübersicht**

|   |   |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich .....   | 2 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen .....  | 2 |
| § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum ..... | 2 |
| § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....                             | 2 |
| § 5 Zulassungsverfahren .....   | 3 |
| § 6 Auswahlverfahren .....  | 4 |
| § 7 Inkrafttreten .....   | 4 |
| Anlage 1: Beispiele für anrechenbare Ausbildungsberufe .....            | 5 |

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Baumanagement, Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik, Immobilienwirtschaft und -management, Betriebswirtschaft berufsbegleitend.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen der Studienbereiche Management und Bauen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG sowie für die Studiengänge Baumanagement und Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik außerdem ein sechswöchiges Vorpraktikum. Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und vor dem Studium abzuleisten. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber\*innen für die Studiengänge Baumanagement und Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein bzw. kein vollständiges Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.
- (3) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt. Für Details zum Nachweis siehe: [www.hawk.de/international-zulassung](http://www.hawk.de/international-zulassung).
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber\*innen sowie für Bewerber\*innen mit Erziehungsverantwortung kann das Immatrikulationsamt auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

## **§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum**

- (1) Das Vorpraktikum wird für die in § 2 Absatz 2 genannten Studiengänge auf Antrag erlassen, wenn insbesondere eine Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen oder eine dem Vorpraktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wurde.
- (2) Die Entscheidung, ob der Ausbildungsberuf, die praktische Tätigkeit oder das gewünschte Unternehmen fachlich geeignet ist, trifft das Studiendekanat bzw. die oder der von diesem ernannte Praxisbeauftragte.

## **§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Bachelorstudiengänge beginnen alle jeweils zum Winter- und Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Es gelten die Fristen nach §

20 NHZVO. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind folgende Unterlagen (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) beizufügen:
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
  - Lebenslauf,
  - ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
  - Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 oder 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 90 Prozent der Bewerber\*innen nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
  - 10 Prozent der Bewerber\*innen nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 NHZG.

- (2) Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note im Fach Politik/Wirtschaft/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 80 Prozent und die Fachnote (PW) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent und gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$V = 0,8 * N + 0,2 * PW$$

- (3) Für die Bachelorstudiengänge Baumanagement und Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten in den Fächern Mathematik sowie Physik eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 50 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 30 Prozent und die Physiknote (P) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$V = 0,5 * N + 0,3 * M + 0,2 * P$$

- (4) Für den Bachelorstudiengang Immobilienwirtschaft und -management wird die Auswahlentscheidung wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung aus-

gewiesenen Noten im Fach Mathematik sowie in der Ersten Fremdsprache eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 50 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 30 Prozent und die Note der Ersten Fremdsprache (S) der Hochschulzugangsberechtigung mit 20 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:

$$V = 0,5 \cdot N + 0,3 \cdot M + 0,2 \cdot S$$

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Für Bewerber\*innen, die das Vorpraktikum nicht oder nur teilweise nachweisen können, gilt § 2 Absatz 2. Erfolgt der erforderliche Nachweis des Vorpraktikums nicht bis zum Ablauf des dritten Semesters und hat die bzw. der Studienbewerber\*in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren wird im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet eine Auswahlkommission, die vom Fakultätsrat gebildet wird. Ihr gehören an:
- die bzw. der zuständige Studiendekan\*in als Vorsitzende\*r (mit Stimmrecht)
  - zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe
  - ein Mitglied der in der Lehre tätigen Mitarbeitergruppe
  - ein Mitglied der Studierendengruppe

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 1: Beispiele für anrechenbare abgeschlossene Ausbildungsberufe

Die folgende Liste ist nicht abschließend. Das Studiendekanat bzw. die oder der von diesem ernannte Praxisbeauftragte entscheidet über die Anrechnung.

| Baumanagement   | Green Building – Nachhaltiges Bauen und Gebäudetechnik  |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Baustoffprüfer*in</li> <li>■ Baugeräteführer*in</li> <li>■ Bauzeichner*in</li> <li>■ Beton- und Stahlbetonbauer*in</li> <li>■ Betonstein- und Terrazzohersteller*in</li> <li>■ Brunnenbauer*in</li> <li>■ Dachdecker*in</li> <li>■ Estrichleger*in</li> <li>■ Feuerungs- und Schornsteinbauer*in</li> <li>■ Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger*in</li> <li>■ Gerüstbauer*in</li> <li>■ Gleisbauer*in</li> <li>■ Holz- und Bautenschützer*in</li> <li>■ Kanalbauer*in</li> <li>■ Maurer*in</li> <li>■ Metallbauer*in</li> <li>■ Rohrleitungsbauer*in</li> <li>■ Spezialtiefbauer*in</li> <li>■ Straßenbauer*in</li> <li>■ Stuckateur*in</li> <li>■ Tischler*in</li> <li>■ Trockenbaumonteur*in</li> <li>■ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer*in</li> <li>■ Zimmerer*in</li> <li>■ ...</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anlagenmechaniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Ausbaufacharbeiter*in</li> <li>■ Baustoffprüfer*in</li> <li>■ Bauzeichner*in</li> <li>■ Brunnenbauer*in</li> <li>■ Büroinformationselektroniker*in</li> <li>■ Dachdecker*in</li> <li>■ Elektroanlagenmonteur*in</li> <li>■ Elektroinstallateur*in</li> <li>■ Elektromaschinenbauer*in</li> <li>■ Elektromaschinenmonteur*in</li> <li>■ Elektromechaniker*in</li> <li>■ Elektroniker*in für Betriebstechnik</li> <li>■ Energieelektroniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Fachkraft für Wasserversorgungstechnik</li> <li>■ Feuerungs- und Schornsteinbauer*in</li> <li>■ Gas- und Wasserinstallateur*in</li> <li>■ Holz- und Bautenschützer*in</li> <li>■ Industrieelektriker*in</li> <li>■ Industrieelektroniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Industriemechaniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Isolierfacharbeiter</li> <li>■ Kälteanlagenbauer*in</li> <li>■ Klempner*in</li> <li>■ Kommunikationselektroniker*in der Fachrichtungen<br/>Informationstechnik, Telekommunikationstechnik</li> <li>■ Maschinenbaumechaniker*in aller Fachrichtungen</li> <li>■ Maurer*in</li> <li>■ Mechatroniker*in</li> <li>■ Metallbauer*in</li> <li>■ Rohrleitungsbauer*in</li> <li>■ Technische*r Systemplaner*in</li> <li>■ Tischler*in</li> <li>■ Trockenbaumonteur*in</li> <li>■ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer</li> <li>■ Zentralheizungs- und Lüftungsbauer*in</li> <li>■ Zimmerer*in</li> <li>■ ...</li> </ul> |